BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas 11015 Berlin

Vorab per E-Mail

Präsident

Dr. Horst Vinken

Telefon: +49 30 28 44 44 20 Telefax: +49 30 28 44 44 78

Hauptgeschäftsführerin

Dr. Stephanie Bauer Telefon: +49 30 28 44 44 21 Telefax: +49 30 28 44 44 78

Berlin, 13. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 14. Dezember 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen veröffentlicht. Der Referentenentwurf betrifft in hohem Maße die Belange der Freien Berufe, insbesondere derer, die bei ihrer Berufspraxis einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Verschwiegenheit ist für die Berufsausübung in den Freien Berufen unverzichtbar. Die Verschwiegenheitsrechte und -pflichten sind deshalb Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung freiberuflicher Dienstleistungen; sie sind aus gutem Grund in spezialgesetzlichem (Berufs-)Recht verankert und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt (z. B. BVerfG, 1 BvL 6/13). Für das Vertrauensverhältnis zwischen Freiberufler und Verbraucher sind sie unabdingbar, denn Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden müssen sich "ihrem" Freiberufler offenbaren können, ohne befürchten zu müssen, dass die sensiblen Informationen, die sie preisgeben, an Dritte gelangen. Umgekehrt ist für den Freiberufler das Wissen um solch sensible Daten die Grundvoraussetzung dafür, dass er eine umfassende, qualifizierte Beratung auch über mehrere Freiberufler-Berufsgruppen interdisziplinär hinweg – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – erbringen kann.

Mithin ist Verschwiegenheit als Alleinstellungsmerkmal freiberuflicher Berufsausübung von höchster Bedeutung nicht nur für den betreffenden Freiberufler, sondern auch für denjenigen, der dessen Beistand begehrt. Diese Verantwortung für den Schutz des Berufsgeheimnisses wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Präzisierungen und Neuregelungen unterstützt.

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Berlin

IBAN DE 51 3006 0601 0001 0256 94

Umsatzsteuer-ID: DE813190378

BIC DAAEDEDDXXX

Telefon: +49 30 28 44 44 0

Telefax: +49 30 28 44 44 78

Internet: www.freie-berufe.de

E-Mail: info-bfb@freie-berufe.de

Wir begrüßen ausdrücklich, dass durch die Öffnung des § 203 StGB und die Regelung von Befugnisnormen in den jeweiligen Berufsordnungen eine berufsübergreifende formell-gesetzliche Lösung geschaffen werden soll. Zudem sollen bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die ebenfalls der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, entsprechende Änderungen in den jeweiligen Berufsordnungen erfolgen. Im Zeitalter von Digitalisierung und fortschreitender Informationstechnologie ist die mit dem Gesetz einhergehende Anpassung des § 203 StGB zur Verletzung von Privatgeheimnissen an sich verändernde Arbeitsbedingungen ordnungspolitisch sinnvoll und beseitigt bislang bestehende Rechtsschutzlücken und Rechtsunsicherheiten, insbesondere bei Beauftragung externer Dienstleister.

Gerade für die freiberuflichen wissensbasierten Dienstleistungen ist es unerlässlich, die Arbeitswelt mit informationstechnischen Anlagen, Anwendungen und Systemen auf den rasanten technischen Wandel auszurichten. So führt in der Praxis deren Einrichtung, Betrieb, Wartung und Anpassung heute oftmals zur Auslagerung von kompletten Funktionseinheiten oder wesentlichen Arbeitsschritten des Freiberuflers an außenstehende Dienstleister, das heißt Berufsgehilfen im Sinne des § 203 StGB, zur selbstständigen Bearbeitung. Die dabei auftretenden Probleme bei Anwendung der Schutznormen für die Durchsetzung der Verschwiegenheitsverpflichtung werden durch die geplante Anpassung des § 203 StGB beseitigt, da sichergestellt ist, dass Offenbarungen gegenüber solchen externen Personen unter Beachtung konkreter sozialadäquater Voraussetzungen nicht zur Strafbarkeit führen.

Bei den geplanten Änderungen handelt es sich aus unserer Sicht im Grundsatz um eine sinnvolle und praxisgerechte Lösung, die insbesondere bei der Inanspruchnahme von Leistungen externer IT-Dienstleister für Rechtssicherheit sorgen und einen Beitrag zur Stärkung des Schutzes des Berufsgeheimnisses leisten könnte. Sie wäre ein Beitrag dazu, den Rechtsrahmen für die Verschwiegenheit der Berufsträger weiterzuentwickeln, ohne Bürokratie zu schaffen.

Im Übrigen greifen auch andere Rechtsetzungsverfahren diese Entwicklungen auf. Zu nennen sind hier die Änderungen des § 53a StPO zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht für externe Dienstleister als mitwirkende Personen und des Beschlagnahmeverbots bei diesen, die derzeit im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe geplant sind.

Für weitere Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst Vinken Präsident Dr. Stephanie Bauer Hauptgeschäftsführerin